



Vereinbarung

zwischen der

Stadt Laufen,

Stadthaus, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen,
vertreten durch den Stadtrat

und

Fussballclub Laufen,

vertreten durch Roland Niederberger, Hauptstrasse 48, 4242 Laufen (GL) und
Fabio Rota, Hauptstrasse 6, 4242 Laufen (GL)

betr.

Fussballplatz Nau, Nutzungsrecht der Stadt Laufen und der Schulen, Unterstützungsleistungen der Stadt Laufen, Kunstrasenfeld und Sportplatz Müsch

A. Fussballplatz Nau

1. Gebrauchsüberlassung

1.1. Gegenstand

Die Stadt Laufen überlässt die Fussballanlage „im Nau“ dem FC Laufen unentgeltlich zum Gebrauch. Das Nutzungsrecht umfasst den Fussballplatz, die Zuschauerplätze, Zufahrtswege und Parkplätze, inkl. dazu gehöriger Anlagen wie Flutlicht.

1.2. Gebrauch der Anlage

Der FC Laufen verpflichtet sich, die Anlage mit aller Sorgfalt zu behandeln, sauber zu halten, zu unterhalten und vor jedem Schaden zu schützen. Die Anlage darf nur bestimmungsgemäss gebraucht werden.

1.3. Unterhalt und Reparatur

1.3.1. Grundsatz

Die gewöhnlichen Kosten für den Unterhalt und für den Erhalt der Anlage trägt der FC Laufen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart wird. Ausserordentliche Aufwendungen sind von der Stadt Laufen zu tragen. Darunter zu verstehen sind Aufwendungen, die über den gewöhnlichen Unterhalt hinausgehen, also insbesondere grössere Reparaturen. Liegen solche Arbeiten vor, hat der FC Laufen der Stadt Laufen eine entsprechende Anzeige zu machen. Keinesfalls ist der FC Laufen berechtigt, auf Kosten der Stadt Laufen solche Reparaturen selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. (Beispiel defekte Duschsen, Lüftungssystem, Heizung System usw.)

Der FC Laufen hat Mängel, die er nicht selber zu beseitigen hat, der Stadt Laufen zu melden. Unterlässt er die entsprechende Meldung, so haftet er für den Schaden, der der Stadt Laufen daraus entsteht.

1.3.2. Rasenspielfeld

a. Rasenpflege



Das Rasenbewässern, Platzzeichnen, die Reinigung der Aussenanlagen usw. obliegen dem FC Laufen. Die Grundpflege des Rasens dagegen, das Rasenmähen, Düngen, Verifizieren, Vertikutieren, Nachsäen und Absanden übernimmt die Stadt Laufen.

Die notwendigen Massnahmen werden alljährlich an einer gemeinsamen Sitzung zwischen April und Mai bestimmt und die zuständigen Kontaktpersonen als Unterhaltsverantwortliche bezeichnet.

Die Übernahme der Kosten für die Rasensanierungsarbeiten durch die Stadt Laufen setzt eine regelmässig kontrollierte Platz- und Rasenpflege des FC Laufen voraus. Dieser beurteilt laufend die Rasenfläche und meldet der Stadt Laufen festgestellte Mängel.

b. Benützung

Die Benützung des Rasenspielfeldes ist abhängig von dessen Zustand und der Witterung. Die Stadt Laufen hat das Recht, das Spielfeld in Absprache mit dem FC Laufen und bei Verbandsspielen zusätzlich mit einem Vertrauensmann des Verbandes zu sperren. Im Übrigen sollen die Richtlinien des SFV anwendbar sein. Die Entscheidungsbefugnis liegt bei der Bauabteilung Laufen. Die Platzsperre wird mittels entsprechenden Betretungsverbots (Tafel an der Garderobenwand) markiert und telefonisch mit der Kontaktperson vom FC Laufen kommuniziert.

c. Bewässerung

Die Rasenbewässerung darf nur von einer für die Ausführung bestimmten Person, die auch mit der Rasenbewässerungstechnik vertraut ist, ausgeführt werden. Über die Einsatzzeiten und die Dauer der Rasenbewässerung ist ein Rapportblatt zu führen.

d. Kontrolle nach Platzbenützung

Der FC Laufen achtet bei jedem Verlassen des Fussballfeldes darauf, dass losgerissene Rasenstücke und herumliegende Schollen usw. wieder richtig platziert und angedrückt oder vom Rasen genommen werden. Grössere, unreparierbare Narben werden mit der bereitgestellten Rasen-/Sandmischung nachgefüllt. Die Stadt Laufen behält sich ausdrücklich vor, allfällige Mehrkosten an den Rasenunterhalt aus Folge von fehlender Kontrolle oder mangelnder Verantwortlichkeit dem FC Laufen in Rechnung zu stellen. Sie behält sich zudem vor, dem FC Laufen für unsorgsame Platzbenützung die Entschädigung für die gemeindeinterne Mehrarbeit in Verwaltung und Aussendienst zu verrechnen.

1.3.3. Ausstattungen des FC Laufen

Die Abschränkung um das Rasenspielfeld, der bestehende Holzschutz mit den inneren Reklametafeln, der Metallgitterzaun gegen die SBB, die Stehrampen, die Matchuhr (Anzeigetafel), das Kassenhaus, Tore, Fahnenstangen und die Lautsprecheranlage sind im Eigentum des FC Laufen und müssen durch ihn auf eigene Kosten erhalten und wenn nötig ersetzt werden. Werbeeinnahmen innerhalb der Fussballanlage stehen dem FC Laufen zu.

1.4. Bauliche Veränderungen an der Fussballanlage durch den FC Laufen

1.4.1. Zustimmung der Stadt Laufen

Veränderungen an der Fussballanlage sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Laufen gestattet. Darin ist festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen solche Investitionen bei Auflösung des Vertragsverhältnisses zu entfernen oder zu entschädigen sind.

1.4.2. Fehlende Zustimmung

Fehlt die schriftliche Zustimmung der Stadt Laufen, kann diese bei Auflösung des Vertrages



die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Ohne gegenteilige Vereinbarung besteht auf keinen Fall Anspruch auf Entschädigung der vorgenommenen baulichen Veränderungen.

1.5. Haftpflichtversicherung

Der FC Laufen ist verpflichtet, eine Mieterhaftpflichtversicherung abzuschliessen, diese während der ganzen Vertragsdauer beizubehalten und den Namen der Versicherungsgesellschaft sowie die Policennummer der Stadt Laufen schriftlich mitzuteilen.

1.6. Anwendbarkeit des OR

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere Art. 305 ff. OR betreffend Gebrauchsleihe.

B. Nutzungsrecht der Stadt Laufen und der Schulen

1. Geltungsbereich

Laufen als Organisatorin oder als Vermittlerin von Anlässen sowie die Unter- und Oberstufenschulen haben das Recht, die Fussballanlagen inkl. Duschen und Garderobengebäude gemäss den folgenden Bestimmungen unentgeltlich zu benutzen, davon ausgenommen Baurechtsparzelle 4104.

2. Nutzungseinschränkungen

Die Fussballanlagen inkl. Duschen und Garderobengebäude dürfen wie folgt unentgeltlich benutzt werden:

- a) ausserhalb von Meisterschaftsspielen;
- b) wenn möglich ausserhalb der Trainingszeiten des FC Laufen, wobei geringfügige zeitliche Verschiebungen im Trainingsbeginn durch den FC Laufen akzeptiert werden müssen;
- c) Unter- oder Oberstufenklassen tagsüber bis längstens 17.00 Uhr.

3. Rückgabe

Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten und den Platz in einem ordentlichen und sauberen Zustand verlassen. Grobe Verschmutzungen oder Sachschäden können in Rechnung gestellt werden.

4. Benützungsgesuche

Die Benützungsgesuche sind bei der Liegenschaftsabteilung der Stadt Laufen einzureichen. Diese bewilligt die Gesuche nach Rücksprache mit den Verantwortlichen des FC Laufen.

C. Unterstützungsleistungen der Stadt Laufen

1. Grundsatz

Die Stadt Laufen unterstützt den FC Laufen aufgrund seines Engagements für die Öffentlichkeit wie folgt:

1.1. Verzicht auf Baurechtszins



Die Stadt Laufen verzichtet auf die Erhebung des Baurechtszinses von CHF 15'400.00 pro Jahr für die Baurechtsparzelle 4104.

Die Stadt Laufen ist berechtigt, den Baurechtszins alle fünf Jahre der Teuerungsentwicklung anzupassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise des BFS massgebend ist (Basis Dezember 2005 = 100%).

1.2. Jährlicher Unterstützungsbeiträge

Stadt Laufen zahlt folgenden Unterstützungsbeiträge:

CHF 24'000.00 an die Betriebskosten

Max. CHF 5'000.00 pro Jahr für Projekte welche für die Erhaltung des Gebäudes erforderlich sind (Sanierungen und grössere Reparaturen, siehe 1.3.1).

1.3. Stromkosten

Die Stromkosten sowie Unterhaltskosten der Flutlichtanlage und die angebrachten Leuchten für die Beleuchtung der Parkplätze werden von der Stadt Laufen getragen. Für Messungen der Beleuchtung bezahlt die Stadt Laufen alle 5 Jahre einen Beitrag von CHF 1'400.00, das nächste Mal im Jahr 2021.

D. Kunstrasenfeld

1. Ausgangslage

Zur Linderung der Platznot soll auf dem Spielfeld im Nau ein Kunstrasenfeld erstellt werden. Es wurde nach Absprache mit der Stadt Laufen entschieden einen unverfüllten Kunstrasen zu realisieren.

2. Finanzierung

1.1. Grundsatz

Die Stadt Laufen trägt die Kosten für das Kunstrasenfeld, vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

1.2. Beitrag FC Laufen

Der FC Laufen trägt CHF 100'000.00 an die Kosten des Kunstrasenfelds.

1.3. Swisslos-Fonds

Beim Swisslos-Fonds wird ein Beitragsgesuch eingereicht. Der FC Laufen unterstützt die Stadt Laufen bei den Swisslos-Eingaben.

3. Unterhalt

Der FC Laufen übernimmt den Unterhalt des Kunstrasens ab Inbetriebnahme für 12 – 15 Jahre zu seinen Lasten. Die Stadt Laufen trägt CHF 15'000.00 an den Unterhalt bei. Mit diesem Betrag sind die Unterhaltsmaschinen und ein allfälliges Gebäude bzw. Unterstand abgegolten.

4. Turnhallen



Die Turnhallen werden mit der Inbetriebnahme des Kunstrasenfeldes soweit möglich zugunsten anderer Vereine frei gegeben, ausgenommen für den Kinderfussball.

5. Aufhebung Vertragsbestimmungen betr. Rasenfeld

Mit der Inbetriebnahme des Kunstrasenfeldes werden die Bestimmungen betr. das Rasenspielfeld auf dem Sportplatz Nau aufgehoben.

E. Sportplatz Müsch

Die Stadt Laufen übernimmt die Kosten für das Rasenmähen auf dem Spielfeld Müsch. Im Gegenzug verpflichtet sich der FC Laufen, einen Betrag von CHF 7'500.00 alljährlich für die Sanierung und den Unterhalt des Fussballfeldes „Müsch“ aufzuwenden.

F. Schlussbestimmungen

1. Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Die Vereinbarungen vom 16. April 2008 betr. Gebrauchsüberlassung der Fussballanlage Nau an den FC Laufen, Unterstützungsleistungen der Stadt Laufen an den FC Laufen und die Nutzung der Fussballanlage im Nau durch die Öffentlichkeit zwischen der Stadt Laufen und dem FC Laufen wird aufgehoben.

2. Kündigung

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per 30.06. gekündigt werden, erstmals per

Laufen,
STADTRAT LAUFEN
Präsident:

Stadtverwalter:

Alexander Imhof

Walter Ziltener

Laufen,
FC LAUFEN
Geschäftsleitung:

Geschäftsleitung:

Roland Niederberger

Fabio Rota